

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Gesetz hat die Stärkung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags und die Ausgestaltung der Regelungen zur Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zum Ziel. Daneben dient es der Umsetzung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg und der gesetzlichen Verankerung der Deutsch-Französischen Grundschulen.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Erfüllung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags setzt ein Lernumfeld voraus, in dem Schülerinnen und Schüler möglichst frei von äußeren Spannungen dem Unterricht folgen und auch sonst auf dem Schulgelände keinen Konflikten ausgesetzt sind, die die Aufgabenerfüllung der Schule gefährden („Schulfriede“). Schulordnungswidrige Verhaltensweisen von Schülerinnen und Schülern, die vielfach Ausgangspunkt für Auseinandersetzungen dieser Art sein können, sind deshalb zu unterbinden. Mit der Gesetzänderung wird ein spezieller Tatbestand zur Einziehung schulordnungswidrig mitgeführter oder verwendeter Sachen geschaffen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Zuweisung von Schülerinnen und Schülern werden vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg angepasst. Im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sind bestehende Tatbestände ergänzt und weitere Ermächtigungsgrundlagen geschaffen worden. Ausdrücklich wird klargestellt, dass Zuweisungen zur Vermeidung der Bildung zusätzlicher Klassen, Gruppen oder Lerngruppen zulässig sind. Durch die weiterhin hohen tatbestandlichen Voraussetzungen wird den Grundrechten der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen.

Zur Umsetzung eines Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ist die schulgesetzliche Regelung der Sachkostenzuschüsse für die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat in freier Trägerschaft anzupassen.

Die bisher im Rahmen eines Schulversuchs eingerichteten beiden Deutsch-Französischen Grundschulen werden im Schulgesetz für Baden-Württemberg verankert; das Kultusministerium wird zum Erlass der erforderlichen Bestimmungen durch Rechtsverordnung ermächtigt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Keine. Die erforderlichen Haushaltsmittel für die an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg angepasste Bezuschussung sind bereits im Haushalt 2018/2019 ausgebracht. Zusätzliche Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen durch die gesetzliche Verankerung nicht.

Das Gleiche gilt für die beiden Deutsch-Französischen Grundschulen, die bereits auf der Grundlage eines Schulversuchs eingerichtet wurden.

E. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft oder die Verwaltung entsteht durch die Gesetzesänderung nicht.

F. Nachhaltigkeitscheck

Die Gesetzesänderung trägt dem Gedanken der Nachhaltigkeit in verschiedenen Zielbereichen Rechnung. Die Regelungsänderungen stärken den schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag und bewirken dadurch mittelbar ein Mehr an Bildungsgerechtigkeit. Sie ermöglichen einen rechtssicheren Einsatz von Ressourcen im Interesse einer leistungsfähigen Verwaltung, der zukünftigen Generationen Gestaltungs- und Handlungsspielräume sichert und Prozesse optimiert. Sie dient der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

G. Sonstige Kosten für Private

Sonstige Kosten für Private entstehen nicht.

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Vom

Artikel 1

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GBl. S. 153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „erlassen“ die Wörter „und von Schülern schulordnungswidrig mitgeführte oder verwendete Sachen einzuziehen“ eingefügt.
2. § 76 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeinschaftsschule“ ein Komma, ein Leerzeichen und die Wörter „eine Deutsch-Französische Grundschule gemäß § 107a“ eingefügt.
 - b) Satz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. zur Bildung annähernd gleich großer Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk, bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität einer Schule, zur Vermeidung der Bildung einer weiteren Eingangsklasse oder zusätzlicher Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk oder“
3. § 88 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht, solange der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps möglich und dem Schüler zumutbar ist; die Schulaufsichtsbehörde kann Schüler einer anderen Schule desselben Schultyps zuweisen, wenn

 1. dies zur Bildung annähernd gleich großer Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk,

2. bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität einer Schule oder
3. zur Vermeidung der Bildung einer weiteren Eingangsklasse einer Schule oder zusätzlicher Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk

erforderlich und dem Schüler zumutbar ist.“

4. In § 106 werden die Wörter „entsprechendes öffentliches sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum“ durch die Wörter „öffentliches sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit entsprechendem Förderschwerpunkt des § 15 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
5. Nach § 107 wird folgender § 107a eingefügt:

„§ 107a

Deutsch-Französische Grundschulen

(1) Deutsch-Französische Grundschulen sind Grundschulen gemäß § 5. Die Schulen bereiten auf den Besuch einer auf der Grundschule aufbauenden Schule im Sinne dieses Gesetzes oder nach dem französischen Schulsystem vor. Der Unterricht kann von Lehrkräften erteilt werden, die im Dienst der Französischen Republik stehen und der Schulaufsicht der französischen Behörden unterliegen; § 38 findet insoweit keine Anwendung. Die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter wird von der Französischen Republik vorgeschlagen und bestellt.

(2) Die Deutsch-Französische Grundschule in Freiburg im Breisgau und die Deutsch-Französische Grundschule Stuttgart-Sillenbuch in Stuttgart, die eine deutsche und eine französische Abteilung führt, sind Schulen gemäß Absatz 1. Die Deutsch-Französische Grundschule in Freiburg im Breisgau und die französische Abteilung der Deutsch-Französischen Grundschule Stuttgart-Sillenbuch in Stuttgart umfassen fünf Schuljahre.

(3) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen besonderen Bestimmungen zu erlassen, insbesondere hinsichtlich

1. der Gliederung und Organisation,

2. der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Schulen,
3. der Bildungs- und Lehrpläne sowie der Unterrichtssprache,
4. der Notengebung und des Aufsteigens in der Schule,
5. der Lehrerkonferenzen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Das Gesetz hat die Stärkung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags und die Ausgestaltung der Regelungen zur Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zum Ziel.

Teile der Regelungsänderungen sind aufgrund richterlicher Entscheidungen angezeigt. Die Regelungen haben diesbezüglich die Umsetzung des zwischenzeitlich entstandenen Regelungsbedarfs zum Ziel.

Die bisher im Rahmen eines Schulversuchs eingerichteten beiden Deutsch-Französischen Grundschulen werden im Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) verankert.

2. Inhalt

- a) Die Erfüllung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags setzt ein Lernumfeld voraus, in dem Schülerinnen und Schüler möglichst frei von äußeren Spannungen dem Unterricht folgen und auch sonst auf dem Schulgelände keinen Konflikten ausgesetzt sind, die die Aufgabenerfüllung der Schule gefährden („Schulfriede“). Schulordnungswidrige Verhaltensweisen von Schülerinnen und Schülern, die vielfach Ausgangspunkt für Auseinandersetzungen dieser Art sein können, sind deshalb zu unterbinden. Mit der Gesetzänderung wird ein spezieller Tatbestand zur Einziehung schulordnungswidrig mitgeführter oder verwendeter Sachen geschaffen.

Mit der Ergänzung der schulrechtlichen Generalklausel wird eine spezielle Rechtsgrundlage geschaffen. Damit wird rechtsstaatlichen Vorgaben Rechnung getragen.

- b) Die schulgesetzlichen Bestimmungen zur Zuweisung von Schülerinnen und Schülern werden vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg angepasst. Im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sind bestehende Tatbestände ergänzt und weitere Ermächtigungsgrundlagen geschaffen worden. Ausdrück-

lich wird klargestellt, dass Zuweisungsentscheidungen auch zur Vermeidung der Bildung zusätzlicher Klassen, Gruppen oder Lerngruppen zulässig sind. Durch die auch weiterhin hohen tatbestandlichen Voraussetzungen wird den Grundrechten der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen.

- c) Die schulgesetzliche Grundlage der Sachkostenbezuschung der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat in freier Trägerschaft in § 106 SchG wird an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg angepasst.
- d) Im Rahmen eines Schulversuchs sind die beiden Deutsch-Französischen Grundschulen, die Deutsch-Französische Grundschule in Freiburg im Breisgau und die Deutsch-Französische Grundschule in Stuttgart-Sillenbuch, in den 1990er Jahren eingerichtet worden. Die beiden Schulen haben sich in den vergangenen Jahrzehnten etabliert: Im Schuljahr 2017/2018 besuchten die Deutsch-Französische Grundschule Stuttgart-Sillenbuch 325 Schülerinnen und Schülern, die Deutsch-Französische Grundschule in Freiburg 116. Die beiden Schulen vermitteln ein Fremdsprachenangebot Französisch bereits auf Grundschulebene und tragen entsprechenden Elternwünschen Rechnung. Schülerinnen und Schüler werden optimal auf Realschulen oder Gymnasien mit französischem bilinguaalem Zug, auf Gymnasien mit grundständigem Französisch oder auf weiterführende Schulen des französischen Bildungssystems vorbereitet. Damit sind die Voraussetzungen für den Fortbestand des Schulversuchs entfallen. Die bisher im Schulversuch übergangsweise geltenden Bestimmungen, die von den für die Grundschulen geltenden allgemeinen Regelungen abweichen, sind nunmehr schulgesetzlich abzubilden und im Übrigen durch Rechtsverordnung zu normieren.

3. Alternativen

Keine.

4. Wirkungen des Änderungsgesetzes

Durch die Regelungsänderungen sind Vorschriften, an welche angeknüpft wurde, nicht entbehrlich geworden. Bestehende Bestimmungen sind präzisiert worden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

6. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung entsteht durch die Regelung nicht.

Die Maßnahmen der Einziehung schulordnungswidriger Sachen wurden auch bisher schon durch die Schulen ergriffen. Mit der Gesetzänderung in § 23 SchG wird nunmehr eine ausdrückliche Regelung geschaffen.

Auch Zuweisungen von Schülerinnen und Schüler durch die Schulaufsichtsbehörden finden bereits statt. Die Neuregelung präzisiert bestehende Ermächtigungsgrundlagen und schafft einen weiteren Zuweisungstatbestand.

Durch die Änderung des § 106 SchG entsteht den Bürgerinnen und Bürgern kein Aufwand. Der Wirtschaft, d. h. den Trägern der Privatschulen, entsteht dieser nicht, da das Antragsverfahren unverändert bleibt. Vielmehr kommt ihnen gegebenenfalls für bestimmte Schulen ein höherer Zuschuss nach den Vorgaben des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zugute. Der Verwaltung, d. h. den Regierungspräsidien entsteht kein zusätzlicher Aufwand, da die Antragsbearbeitung unverändert bleibt. Es ist lediglich für bestimmte Schulen ein höherer Sachkostenzuschuss auszusahlen.

Durch die Normierung der bisher im Rahmen eines Schulversuchs geltenden Bestimmungen für die beiden Deutsch-Französischen Grundschulen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

7. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die Gesetzesänderung trägt dem Gedanken der nachhaltigen Entwicklung in verschiedenen Zielbereichen Rechnung. Die Regelungsänderungen stärken den schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag und bewirken dadurch mittelbar ein Mehr an Bildungsgerechtigkeit. Sie ermöglichen einen rechtssicheren Einsatz von Ressourcen im Interesse einer leistungsfähigen Verwaltung, der zukünftigen Generationen Gestaltungs- und Handlungsspielräume sichert und Prozesse optimiert.

Die Regelung zu den Deutsch-Französischen Grundschulen dient der interkulturellen Öffnung und stärkt den Gedanken, grenzüberschreitende Bildungsbiographien zu ermöglichen. Die kulturelle Zusammenarbeit wird gefördert. Das Verständnis zwischen Frankreich und Deutschland wird durch die Herstellung engerer Beziehungen auf dem Gebiet des Schulwesens vertieft.

8. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 SchG ist die Schule im Rahmen der Vorschriften des Schulgesetzes berechtigt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs und zur Erfüllung der ihr übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu treffen und örtliche Schulordnungen, allgemeine Anordnungen und Einzelanordnungen zu erlassen.

Im demokratischen Rechtsstaat sind die wesentlichen Entscheidungen durch den parlamentarischen Gesetzgeber zu treffen (vgl. Artikel 23 Absatz 1 Verfassung des Landes Baden-Württemberg [LV], Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz [GG]). Der Rückgriff auf die vorstehend zitierte sogenannte schulrechtliche Generalklausel des § 23 Absatz 2 Satz 1 SchG ist mithin nur dann zulässig, wenn die jeweilige Maßnahme ohne besondere Grundrechtsrelevanz ist oder mit ihr vorübergehend atypischen, nicht vorhersehbaren Konstellationen begegnet werden soll. Maßnahmen, mit denen auf regelmäßig wiederkehrende und im Wesentlichen gleich gelagerte Sachverhalte reagiert wird, sind auf spezielle Befugnisnormen zu stützen.

Mit der Ergänzung des § 23 Absatz 2 Satz 1 SchG wird ein Tatbestand zur Einziehung schulordnungswidrig mitgeführter oder verwendeter Sachen geschaffen. Materiell-rechtlich handelt es sich bei der Einziehung um ein Regelbeispiel für eine Einzelmaßnahme. Die Neuregelung enthält zugleich die Befugnis der Schule zum Erlass von Schulordnungsbestimmungen, mit denen die Schulordnungswidrigkeit des Mitführens oder Verwendens bestimmter Sachen festgelegt werden können. Über die

Schulordnung berät und beschließt die Gesamtlehrerkonferenz mit Einverständnis der Schulkonferenz (§ 45 Absatz 2 SchG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 3 Konferenzordnung des Kultusministeriums, § 47 Absatz 5 Nummer 1 SchG).

Für den Begriff der Sache gelangt § 90 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zur Anwendung, womit nur körperliche Gegenstände erfasst werden. Das Mitsichführen liegt vor, wenn der Schüler die Sache auf dem Schulgelände in einer Weise in seiner räumlichen Nähe hat, dass er sich ihrer jederzeit bedienen kann (so im strafrechtlichen Kontext Bundesgerichtshof, Urteil vom 10.8.1982, 1 StR 416/82). Von einem Verwenden ist bei jedem - nicht notwendigerweise ordnungsgemäßen - Gebrauch auszugehen.

Die Einziehung umfasst die Befugnis, der Schülerin oder dem Schüler die tatsächliche Sachherrschaft an der Sache zu entziehen und als Weniger hierzu zunächst die Herausgabe der Sache zu verlangen. Sie hat damit realisierenden und nicht nur anordnenden Charakter. Mit dem Einbehalt der Sache wird diese vorübergehend verwahrt. Die §§ 688 ff. BGB sind für den jeweiligen Zeitraum des Einhalts, soweit angezeigt und übertragbar, entsprechend anzuwenden.

Am Ende des vorübergehenden Einhalts ist die Sache an die Schülerin oder den Schüler, die Erziehungsberechtigten oder - falls die tatsächliche Gewalt über die Sache durch die Schülerin oder den Schüler widerrechtlich erlangt worden ist - an den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die Sache zu übergeben. Dies ergibt sich aus dem Zweck der Einziehung, also was nach den Umständen des Einzelfalls zur Erfüllung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags erforderlich und angemessen ist. Insbesondere hat aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in leichten Fällen wie etwa bei nur geringfügigen oder kurzfristigen Verstößen gegen die Schulordnung eine Rückgabe an die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler selbst zu erfolgen.

Die Beteiligung weiterer Behörden wie insbesondere die obere Schulaufsichtsbehörden oder die Strafverfolgungsbehörden bleibt unberührt und erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Umstände des Einzelfalls beispielsweise bei besonderer rechtlicher Komplexität des jeweiligen Sachverhalts oder bei etwaiger Strafrechtsrelevanz.

Die Maßnahmen der Einziehung und des sich anschließenden Einhalts führen zu einem Übergang der tatsächlichen Sachherrschaft an der Sache auf das Lehrpersonal. Je nach Sachverhaltsgestaltung wird in das Eigentum eingegriffen (Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG) und können Eingriffe in die Religions- und Glaubensfreiheit (Ar-

tikel 4 Absatz 1 und 2 GG), die Meinungsfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 1. Fall GG) sowie die allgemeine Handlungsfreiheit der Schülerinnen und Schüler (Artikel 2 Absatz 1 GG) vorliegen. Auch das elterliche Erziehungsrecht kann eingeschränkt werden (Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG). Die Ermächtigungsgrundlage für Einziehung und Einbehalt findet ihren Grund jedoch in den staatlichen Befugnisse im Schulwesen (Artikel 7 Absatz 1 GG). Sie ist zur Wahrung des Schulfriedens (vgl. § 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 SchG und auch Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30.11.2011, 6 C 20/10) und damit letztlich zur Gewährleistung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags erforderlich.

Kann der Verstoß gegen die Schulordnung auch auf andere Weise unterbunden werden, wie zum Beispiel durch die Aufforderung, schulordnungswidrige Losungen auf der Oberbekleidung durch ein weiteres Kleidungsstück zu verdecken, ermächtigt die Rechtsvorschrift auch zum Ergreifen solch weniger intensiven Maßnahmen.

Der Vorschrift kommt eine rein präventive Funktion zu, als die fortgesetzte Verletzung der Schulordnung für die Zukunft unterbunden werden soll. Repressive Maßnahmen sind in diesen Fällen nach Maßgabe des § 90 SchG zu ergreifen.

Zu Nummer 2

Grundschulen haben gemäß § 25 Absatz 1 SchG einen Schulbezirk. Mit der Änderung in § 76 Absatz 2 Satz 2 wird geregelt, dass Schulpflichtige, die eine Deutsch-Französische Grundschule besuchen wollen, nicht verpflichtet sind, die Grundschule zu besuchen, in deren Bezirk sie wohnen.

Mit der Änderung werden auch die Tatbestände des § 76 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 SchG, die die Schulaufsichtsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ermächtigen, Abweichungen von der Pflicht zum Besuch der Schulen im Schulbezirk zuzulassen oder anzuordnen, erweitert und ergänzt. Für den bisher schon bestehenden Abweichungstatbestand der Bildung annähernd gleich großer Klassen ist der Bezugspunkt konkretisiert worden. Abzustellen ist nunmehr auf den jeweiligen Schulaufsichtsbezirk. Zudem ist der Tatbestand um weitere mögliche Organisationsformen des Unterrichts ergänzt worden.

Erweiternd ist ein Tatbestand geschaffen worden, wonach zur Vermeidung der Bildung einer weiteren Eingangsklasse sowie zusätzlicher Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk Abweichungen durch die Schulaufsichtsbehörde zugelassen oder angeordnet werden können.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 3

Nach der bisherigen Fassung des § 88 Absatz 4 Satz 2 SchG besteht ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule nicht, solange der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps möglich und der Schülerin bzw. dem Schüler zumutbar ist. Die Schulaufsichtsbehörde kann Schülerinnen oder Schüler einer anderen Schule desselben Schultyps zuweisen, wenn dies zur Bildung annähernd gleich großer Klassen oder bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität erforderlich und der Schülerin bzw. dem Schüler zumutbar ist.

Mit der Gesetzänderung wird der Regelungsbedarf umgesetzt, der sich seit der letztmaligen Anpassung der Norm ergeben hat. Zugleich erfolgt eine redaktionelle Änderung zwecks besserer Lesbarkeit der Rechtsvorschrift.

Der bereits bestehende Zuweisungstatbestand zur Bildung annähernd gleich großer Klassen wird um die weiteren Organisationsformen des Unterrichts, wie sie zwischenzeitlich im Schulgesetz Ausdruck gefunden haben, ergänzt. Gemäß § 8a Absatz 1 Satz 2 SchG entspricht die Gemeinschaftsschule den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler durch an individuellem und kooperativem Lernen orientierte Unterrichtsformen. An dieser Schulart werden nach pädagogischen Gesichtspunkten Lerngruppen gebildet (§ 8a Absatz 1 Satz 3 SchG). Die Realschule kennt den Unterricht in Gruppen oder Klassen (§ 7 Absatz 4 Satz 2 SchG).

Daneben wird für diesen Zuweisungstatbestand der Bezugspunkt konkretisiert und auf den jeweiligen Schulaufsichtsbezirk abgestellt, in welchem erforderlichenfalls annähernd gleich große Klassen, Gruppen oder Lerngruppen von Schulen desselben Schultyps gebildet werden sollen. Im Ergebnis wird damit eine Annäherung der Klassen-, Gruppen- und Lerngruppengrößen im gesamten Schulaufsichtsbezirk bewirkt. Im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk wird bei der Zuweisungsmaßnahme auf diese durchschnittliche Klassen-, Gruppen- oder Lerngruppengröße abgestellt (Durchschnittsgröße im Schulaufsichtsbezirk). Hieran hat sich die annähernd gleiche Größe der einzelnen Klasse oder dergleichen nach der Zuweisungsmaßnahme auszurichten.

Die annähernd gleiche Größe ist in quantitativer Hinsicht nicht beziffert worden. Eine identische, also „gleiche“ Größe ist jedoch nicht verlangt. Umgekehrt reicht die Annäherung der Größen für sich genommen allerdings ebenfalls nicht aus.

Für das Zuweisungsmerkmal der Erschöpfung der Aufnahmekapazität erfolgt eine Klarstellung durch die Bezugnahme auf die jeweils betroffene Schule. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit den Beschlüssen im Dezember 2017 an seiner bisherigen Rechtsprechung festgehalten (s. nur Beschluss vom 5.12.2017, 9 S 2202/17) und das Tatbestandsmerkmal der erschöpften Aufnahmekapazität erneut materiell bestimmt. Danach ist für die Annahme einer Kapazitätserschöpfung erforderlich, dass „es bei weiteren Aufnahmen zu unerträglichen Zuständen käme und ein geordneter Unterricht aus Personal- oder Raumgründen nicht mehr möglich wäre“ (vgl. auch schon Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 10.9.2009, 9 S 1950/09). Maßgeblich sind damit die konkreten Verhältnisse vor Ort. Nach diesen bestimmt sich die absolute Höchstgrenze für die Aufnahme. Eine Zuweisung an eine andere Schule kommt danach in Betracht, wenn durch die zusätzliche Aufnahme von Schülerinnen oder Schülern diese Höchstgrenze überschritten würde. Bei diesem Tatbestandsmerkmal kann auch nach Schaffung des weiteren Zuweisungstatbestands der Nummer 3, welcher in erster Linie die Schonung personeller Ressourcen bezweckt, weiterhin auf die personellen Kapazitäten vor Ort abgestellt werden.

Mit der Gesetzänderung wird ein weiteres Zuweisungsmerkmal aufgenommen. Die Zuweisung einer Schülerin oder eines Schüles an eine andere Schule desselben Schultyps ist nunmehr auch möglich zur Vermeidung der Bildung einer weiteren Eingangsklasse einer Schule desselben Schultyps oder zusätzlicher Klassen, Gruppen oder Lerngruppen an Schulen desselben Schultyps im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk. In Abweichung zur bisherigen Rechtslage ist nicht mehr erforderlich, dass hierfür die Voraussetzungen eines anderen Zuweisungstatbestands gegeben sein müssen (vgl. dazu noch Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 5.12.2017, 9 S 2202/17). Der Gedanke der Ressourcenschonung bleibt jedoch auch für die beiden anderen Tatbestände der Nummern 1 und 2 weiterhin zulässiger Anlass von Zuweisungsmaßnahmen.

Die Schulen und die Schulaufsichtsbehörden haben die Vorgaben des Organisationserlasses, insbesondere zum Klassenteiler, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Ziel dieser Verwaltungsvorschrift ist die Gewährleistung einer bedarfsgerechten, vergleichbaren und transparenten Zuweisung der Lehrkräfte (vgl. nur für das Schuljahr 2018/2019 die Verwaltungsvorschrift vom 8. März 2018, Az.: 21-

6740.3/1333). Für die Gemeinschaftsschule folgt dies auch bereits aus § 3 Absatz 1 Satz 2 Gemeinschaftsschulverordnung.

Zuweisungsentscheidungen der Schulaufsichtsbehörden im Rahmen des Aufnahmeverfahrens der auf der Grundschule aufbauenden Schularten bedingen Eingriffe in das elterliche Erziehungsrecht (Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG) sowie in die Grundrechte des Kindes, die Ausbildungsstätte frei wählen zu können (Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 GG) und das Recht auf die der eigenen Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung (Artikel 11 Absatz 1 LV). Die der konkreten Zuweisungsentscheidung zugrundeliegende neu geschaffene Ermächtigungsnorm, die auf abstrakt-genereller Ebene verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein muss, stützt sich auf das umfassende staatliche Bestimmungsrecht im Schulwesen (Artikel 7 Absatz 1 GG), das insbesondere Planung und Ordnung des gesamten Schulwesens umfasst (vgl. § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SchG). Die Regelung, die auch weiterhin als sogenannte Kopplungsvorschrift gestaltet ist, also bereits auf der Ebene des Tatbestandes die jeweiligen Umstände des Einzelfalls berücksichtigen lässt, ist aufgrund des Verbots der Zuweisung an Schulen anderen Schultyps, des Erforderlichkeitsgrundsatzes und der Grenze der Zumutbarkeit verhältnismäßig. Die Neuregelung trägt auch den aus der Verfassung des Landes Baden-Württemberg abzuleitenden Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 1 Landeshaushaltsordnung), da durch die geänderte Rechtsgrundlage die zur Verfügung stehenden Unterrichtsstunden effizienter verteilt werden können.

Entsprechend der bisherigen Rechtslage muss die Zuweisungsmaßnahme für die Schülerin oder den Schüler aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch weiterhin zumutbar sein.

Nummer 4

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 20. Juli 2017 (12 S 468/15) haben private Sonderberufsschulen und private Sonderberufsfachschulen, d. h. Berufs- und Berufsfachschulen mit genehmigten, an Förderschwerpunkten nach § 15 Absatz 1 Satz 4 SchG ausgerichteten Bildungsgängen, Anspruch auf einen Sachkostenzuschuss in Höhe des Sachkostenbeitrags für Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ).

Der bisherige Wortlaut des § 106 SchG verweist auf die Höhe des Sachkostenbeitrags für ein entsprechendes öffentliches SBBZ. Daraus folgt aber, dass nach dem bisherigen Wortlaut in den Fällen, in denen es keine öffentlichen SBBZ gibt, der Ver-

weis auf die Sachkosten für ein entsprechendes öffentliches SBBZ ins Leere läuft, da ein Sachkostenbeitrag für ein öffentliches SBBZ nicht festgestellt werden könnte. Das führte in der Vergangenheit zu einer Gewährung der (niedrigeren) Zuschussätze für Berufs- bzw. Berufsfachschulen. Dies kann nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg nicht aufrechterhalten werden. Um sicherzustellen, dass unabhängig von der Existenz entsprechender öffentlicher SBBZ Sonderberufs- und Sonderberufsfachschulen den für den jeweils angebotenen Bildungsgang entsprechenden Sachkostenbeitrag erhalten, ist in § 106 SchG das Erfordernis entsprechender SBBZ zu streichen. Vielmehr soll künftig ein Zuschuss in Höhe des Sachkostenbeitrags für ein öffentliches SBBZ mit entsprechendem Förderschwerpunkt nach § 15 Absatz 1 Satz 4 SchG gewährt werden.

Nummer 5

Die Errichtung der Deutsch-Französischen Grundschulen in Freiburg im Breisgau und in Stuttgart-Sillenbuch erfolgte in den Jahren 1992 beziehungsweise 1998 auf der Grundlage von gemeinsamen Abkommen („Gemeinsame Erklärung des Ministeriums für Kultus Jugend und Sport Baden-Württemberg und der Agence pour l'enseignement français à l'étranger“ beziehungsweise „Gemeinsame Erklärung des Ministeriums für Kultus Jugend und Sport Baden-Württemberg, der Landeshauptstadt Stuttgart und der Agence pour l'enseignement français à l'étranger“).

Deutsch-Französische Grundschulen sind Grundschulen im Sinne des § 5 SchG. Grundsätzlich finden die für die sonstigen Grundschulen geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit keine besonderen Regelungen für Deutsch-Französische Grundschulen eingreifen. Die Aufgabe der Deutsch-Französischen Schulen richtet sich darauf, Schülerinnen und Schüler zum Besuch der weiterführenden Schulen in Baden-Württemberg beziehungsweise der Bundesrepublik und des französischen Schulsystems zu befähigen. Die Schulen zeichnen sich dadurch aus, dass der Unterricht von Lehrkräften erteilt werden kann, die im Dienst der Französischen Republik stehen und der Schulaufsicht der französischen Behörden unterliegen. Die stellvertretende Schulleiterin beziehungsweise der stellvertretende Schulleiter wird von der Französischen Republik vorgeschlagen und bestellt.

Absatz 2 benennt die beiden Deutsch-Französischen Grundschulen in Freiburg im Breisgau und in Stuttgart-Sillenbuch. In Abweichung zu § 5 Absatz 1 Satz 5 umfassen die Deutsch-Französische Grundschule in Freiburg und die französische Abteilung der Deutsch-Französischen Grundschule Stuttgart-Sillenbuch fünf Schuljahre. Damit wird der Struktur des französischen Unterrichtswesens entsprochen:

Cours préparatoire (CP)	-	Klassenstufe 1
Cours élémentaire (CE1)	-	Klassenstufe 2
Cours élémentaire (CE2)	-	Klassenstufe 3
Cours moyen 1 (CM1)	-	Klassenstufe 4
Cours moyen 2 (CM2)	-	Klassenstufe 5.

Die Grundschule beziehungsweise die französische Abteilung der Schule gliedert sich in die Elementarstufe (Erwerb von Grundfertigkeiten), die die Kurse CP/CE1 umfasst, und in die Aufbaustufe (Vertiefung der Grundfertigkeiten), die die Kurse CE2/CM1/CM2 abdeckt.

Absatz 3 ermächtigt das Kultusministerium, durch Rechtsverordnung die erforderlichen besonderen Bestimmungen für die Deutsch-Französischen Grundschulen zu erlassen.

Zu Artikel 2

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.